

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 1993 - GVBl. I Nr. 22 S. 398 - in der jeweils gültigen Fassung und des § 49 a Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 - GVBl. I Nr. 11 S. 186 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1999 - GVBl. I Nr. 12 S. 211 -, beschließt die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Schönermark in ihrer Sitzung am 28.10.1999 folgende

Straßenreinigungssatzung.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinde Schönermark obliegt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze - öffentliche Straßen - innerhalb der geschlossenen Ortslage. Satz 1 gilt nicht, soweit die Reinigungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung übertragen ist.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 2

Umfang und Art der Reinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen umfasst insbesondere die Reinigung der Fahrbahn, der Rinnsteine, der Bushaldebuchten, der Radwege, der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege sowie der Böschungen, Gräben und Seitenstreifen, die in der Regel als Grünflächen ausgestaltet sind, einschließlich der Bepflanzung.
- (2) Die Reinigungspflicht nach Absatz 1 umfasst insbesondere das wöchentliche Beseitigen von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, soweit Straßenbäume vorhanden sind, das Lockern der Baumscheibe und das Entfernen von Unkraut. Die Reinigung ist spätestens bis zum Sonnabend 14.00 Uhr einer jeden Woche durchzuführen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Weiterhin umfasst die Reinigungspflicht nach Absatz 1 das regelmäßig notwendige Mähen der Böschungen, Gräben oder Seitenstreifen, soweit sie als Grünflächen vorhanden sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sickerkästen, Durchlässe und Einlaufschächte.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut dürfen nicht Dritten zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation oder der Regenentwässerung gekehrt werden. Das Kehrgut und sonstige Reinigungsrückstände hat der Reinigungspflichtige sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu seinen Lasten vorschriftsmäßig zu entsorgen.

(5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

(6) Der Winterdienst nach Absatz 5 umfasst die Verpflichtung, die Fahrbahnen, die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Fahrbahnen und Rad- und Gehwege unter einer Breite von 1,50 m sind in der ganzen Breite zu räumen und zu streuen; im Übrigen nur bis zu einer Breite von 1,50 m.

(7) Fahrbahnen werden in dem erforderlichen Maße von Schnee beräumt und durch streuen abgestumpft.

(8) Der auf Geh- und Radwegen und der auf die Einläufe zu den Entwässerungseinrichtungen und die Hydranten in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallene Schnee und die entstandene Glätte ist nach Beendigung des Schneefalls bzw. der einsetzenden Glätte unverzüglich, gegebenenfalls mehrmals täglich, zu beräumen bzw. durch streuen abzustumpfen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen und durch streuen abzustumpfen. Das Abstumpfen hat mit Sand oder zugelassenem Streusalz so zu erfolgen, dass eine sichere Benutzung der Wege möglich ist. Zugelassenes Streusalz darf nicht in Wurzelbereichen von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünten Flächen verwendet werden; dort ist auch das Ablagern von salzhaltigem Schnee verboten. Sonstige Chemikalien oder Asche dürfen nicht zum Abstumpfen verwendet werden.

(9) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen Dritten nicht zugekehrt und nicht von Grundstücken auf die öffentliche Straße verbracht werden.

(10) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte durch streuen abzustumpfen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(11) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht.

(12) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenanlagen befestigt sind.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes

(1) Die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 1 dieser Satzung wird für die Rinnsteine, Gehwege, Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege sowie für die Böschungen, Gräben und Seitenstreifen entlang der gesamten angrenzenden Grundstücksseite und in dem gemäß § 2 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Dies gilt nicht für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke. Sind reinigungspflichtige Straßenanlagen nur einseitig vorhanden, so erstreckt sich die Reinigungspflicht für diese Anlagen jeweils nur auf den Grundstückseigentümer, der mit seinem Grundstück an die Anlagen angrenzt, und zwar bis zur Fahrbahn. Bei einem Eckgrundstück wird die Reinigungspflicht entsprechend Satz 1 für jede an eine öffentliche Straße angrenzende Grundstücksseite auf den Grundstückseigentümer übertragen.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung tatsächlich besteht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im amtlichen Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 2 nicht bzw. nicht fristgerecht oder nach Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt
2. wer Böschungen, Gräben und Seitenstreifen nicht gemäß § 2 Absatz 3 in regelmäßigen Abständen mäht
3. wer entgegen § 2 Absatz 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut Dritten zukehrt oder in Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte kehrt oder das Reinigungsgut nicht nach Aufforderung unverzüglich entsorgt
4. wer entgegen § 2 Absatz 8 nicht oder nicht fristgerecht die dort genannten Anlagen von Schnee freihält oder Glätte durch streuen beseitigt
5. wer entgegen § 2 Absatz 8 Satz 5 nicht zugelassene Chemikalien oder Asche zum Streuen verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 75,00 DM geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung obliegt dem Amtsdirektor des Amtes „Gransee und Gemeinden“ als zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1993, Beschluss-Nr. 2/6/93, außer Kraft.

Gransee, den 15.11.1999


Nobis
Amtsdirektor




Seherer
Vorsitzender der
Gemeindevertretung